

Stadionordnung

für die ungedeckten Sportstätten in Radevormwald in Absprache mit dem Stadtsportverband Radevormwald e.V.

1. Widmung

1.1

Die ungedeckten Sportstätten der Stadt Radevormwald dienen vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen der Stadt Radevormwald, den Radevormwalder Schulen und Radevormwalder Vereinen. Darüber hinaus können im Einzelfall auch andere Veranstaltungen durchgeführt werden.

1.2

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions mit seinen Einrichtungen besteht nicht.

1.3

Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

1.4

Die Stadt erteilt die Benutzungsgenehmigung unter Einschluss der Bestimmungen dieser Stadionordnung.

2. Überlassung

2.1

Die ungedeckten Sportstätten der Stadt Radevormwald dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung benutzt werden. Die Genehmigung kann, insbesondere bei schlechten Boden- und Witterungsverhältnissen, geändert oder widerrufen werden. In diesem Falle besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Radevormwald.

3. Belegung der Sportanlage

3.1

Außerhalb der Schulstunden wird die Sportanlage vom Stadtsportverband Radevormwald (SSV) nach dem von ihm aufzustellenden Belegungsplänen an städtische Vereine, Organisationen und Gemeinschaften, zur sportlichen Benutzung überlassen. Die vom SSV durchgeführten Sportabzeichenprüfungen, die jährlich in den Monaten Mai bis Oktober freitags von 18.00 bis 19.30 Uhr stattfinden, haben bei der Vergabe von Nutzungszeiten Vorrang.

3.2

Die Belegung einschließlich Flutlichtnutzung ist nur nach den durch den SSV festgelegten Mindestbelegungszahlen möglich:

Kompletter Platz 15 Personen und halber Platz 8 Personen inkl. Übungsleiter.
In den Sommermonaten ohne Flutlichtnutzung kann die Belegungszahl unterschritten werden.

3.3

Die beabsichtigte Durchführung von Sportveranstaltungen in der Woche, außerhalb der Trainingszeiten, an den Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen, muss beim Fachbereich Jugend und Bildung (FB JB) rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Hierbei sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Veranstaltung anzugeben. Dem FB JB obliegt die Genehmigung und Koordinierung der Termine von Sportveranstaltungen.

3.4

Die Benutzung der Sportanlage durch Vereine, Organisationen und Gemeinschaften ist nur während der vom SSV und dem FB JB festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des FB JB.

Im Einzelfall können dem Veranstalter besondere Auflagen erteilt werden.

Der laufende Übungsbetrieb ist auf jeden Fall so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage einschließlich der Umkleide- und Funktionsräume bis spätestens **22.00 Uhr** geräumt ist.

Eventuelle Ausnahmeregelungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.

3.5

Zusätzlich erforderliche Genehmigungen sind vom jeweiligen Veranstalter gesondert zu beantragen.

3.6

Benutzer/innen und Besucher/innen der ungedeckten Sportstätten unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlage den Bestimmungen dieser Stadionordnung.

3.7

Die Sportanlagen werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Platzwart geltend gemacht werden.

3.8

Bei der Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren sind die Ausgabe von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten unter Beachtung der lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften erlaubt. Bezüglich eines vorgesehenen Alkoholausschanks bedarf es einer beim FB Jugend und Bildung in Schriftform zu beantragenden Ausnahmegenehmigung und einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis der städtischen Ordnungsbehörde. Der Gebrauch von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Sportanlage verboten.

Für die Beseitigung des Abfalls hat der Veranstalter unmittelbar nach Beendigung des Sportbetriebes zu sorgen. Die Teeküche und der Ausschankbereich sind in einem ordentlichen sauberen Zustand zu verlassen. Die Stadt Radevormwald behält sich bei Zuwiderhandlung ein Nutzungsverbot vor.

3.9

Während der Schulferien sind die ungedeckten Sportstätten in Radevormwald grundsätzlich geschlossen. In begründeten Einzelfällen ist es möglich, eine Sondernutzungserlaubnis schriftlich beim FB JB zu beantragen.

4. Nutzung

4.0

Die Anlagen, Einrichtungen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Anweisungen der Stadtverwaltung und / oder des Platzwarts sind zu befolgen.

4.1

Nach Nutzung der Sportanlage und der Umkleieräume sind diese so zu verlassen, wie sie übergeben worden sind.

Dem ausrichtenden Veranstalter, Schule oder Verein wird auf Zeit das Hausrecht übertragen und muss durch Benennung von verantwortlichen Beauftragten und deren Kontrollen, die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlage und der Umkleieräume im Trainings- und Wettkampfbetrieb gewährleisten.

4.2

Alle benutzten Gerätschaften, insbesondere mobile Tore, sind nach Benutzung vom Feld auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.

4.3

Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fachbereichs Gebäudewirtschaft.

5. Aufenthalt und Verhalten

5.1

In den Versammlungsstätten und Anlagen der ungedeckten Sportstätten in Radevormwald dürfen sich bei Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des jeweiligen Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

5.2

Alle Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass keine Personen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

5.3

Die Besucher/innen haben den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Platzwirts, der hierfür ermächtigten städtischen Mitarbeiter/innen sowie sonstiger berechtigter Personen Folge zu leisten.

5.4

Die Eintrittskarte berechtigt ausschließlich zum Aufenthalt in den für Zuschauer vorgesehenen Bereichen.

5.5

Zuschauer/innen und Familienangehörige von aktiv am Wettkampf beteiligten Sportlern sind nicht berechtigt, sich innerhalb der eingegrenzten Sportfläche aufzuhalten.

5.6

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher/Innen abweichend von den Absätzen 4 und 5 verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungsdienstes andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Bereichen – einzunehmen.

5.7

Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

5.8

Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen.

6. Eingangskontrollen

6.1

Alle Besucher/innen sind beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Ordnungsdienst oder dem Polizeivollzugsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

6.2

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

6.3

Der Ordnungsdienst ist darüber hinaus berechtigt, verbotswidrig mitgeführte Gegenstände sicher- zustellen. Soweit die Gegenstände für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden, werden diese – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung - zurückgegeben.

6.4

Personen, die ihre Eintrittsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und am Betreten der Stadionanlage gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweites oder ein auf die Sportanlage bezogenes Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

7. Verbote

Den Besucher/Innen der ungedeckten Sportstätten ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art;
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- c) Gassprühdosen, Druckgasflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigungen von Sachen geeignet sind;
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- e) sperrige Gegenstände; dazu gehören insbesondere Gegenstände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine Gefährdung für andere Besucher darstellen oder Gegenstände, durch deren Missbrauch eine solche Gefahr herbeigeführt werden kann wie zum Beispiel Leitern, Hocker, Klappstühle oder Kisten;
- f) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist sowie Fahnen und Transparente mit Aufforderungen, die einen Straftatbestand erfüllen oder gegen die guten Sitten verstoßen;
- g) leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände, insbesondere Rauchpulver, Rauchfackeln, Rauchkörper, bengalische Feuer;

- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- i) während der Sportveranstaltung Trillerpfeifen zu benutzen, die geeignet sind, den Spielablauf zu stören;
- j) das Mitbringen alkoholischer Getränke aller Art;
- k) Laser-Pointer
- l) das Führen von Hunden auf der Sportanlage.
- m) das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen (PKW, Mopeds, Roller, etc. ist grundsätzlich untersagt.

7.1 Verboten ist weiterhin

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die nicht für autorisierte Besucher zugelassen sind (z. B. die Tartanbahn, das Spielfeld, die Funktionsräume) zu betreten;
- c) innerhalb des eingegrenzten Bereiches der Sportfläche und im Gebäude, in unmittelbarer Nähe der Auswechsel- und Betreuerbank und in den Umkleide- und Sanitärräumen zu rauchen;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Gegenstände und Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder Zuschauerbereiche zu werfen oder zu schütten;
- f) Feuer zu machen, leicht brennbare Flüssigkeiten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- g) ohne Erlaubnis der Stadt und des Veranstalters Waren und zur Gewinnerzielung Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten;
- i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

8. Video-Überwachung

Die Stadionanlage kann bei Veranstaltungen mit Video-Kameras überwacht werden.

9. Haftung - und Haftungsausschluss

9.1

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten oder Mitglieder, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen (Regressen) gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

9.2

Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Verantwortung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

9.3

Der Inhaber der Benutzungsgenehmigung haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Stadt an den überlassenen Sportstätten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.

9.4

Unbeschadet des Freistellungsanspruchs gegen den Inhaber der Benutzungserlaubnis ist eine Haftung der Stadt für Schäden von einzelnen Benutzern (Sportler, Besucher, Zuschauer, Bedienstete), ausgeschlossen, wenn sie im Zusammenhang mit der Benutzung der Geräte, Räume und Sportanlagen sowie deren Zugänge stehen.

9.5

Die Stadt Radevormwald kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und einer entsprechenden Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) verlangen.

10. Zuwiderhandlungen

10.1

Personen, die gegen die Ordnung für die ungedeckten Sportstätten verstoßen oder die Weisungen des Ordnungsdienstes, des Platzwartes oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus ihm verwiesen werden.

10.2

Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Stadionverbot erteilt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

10.3

Nutzungsverstöße durch einen Verein, die während eines genehmigten Trainings oder einer Veranstaltung wiederholt auftreten, können die Einschränkung von Nutzungszeiten oder ein Nutzungsverbot nach sich ziehen.

Widersetzt sich ein Mitglied eines Vereins, während eines Trainings oder einer Veranstaltung nach Hinweis auf einen Nutzungsverstoß, den Anweisungen des Platzwartes, kann dieser das Hausrecht wahrnehmen und ein sofortiges Stadionverbot aussprechen.

Aus betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Gründen kann das Hausrecht in Einzelfällen auf den Veranstalter übertragen werden.

Dieser trägt in diesem Fall die Verantwortung, dass diese Stadionordnung in allen Bereichen beachtet und eingehalten wird.

10.4

Die Mitarbeiter des FB GW (Fachbereich Gebäudewirtschaft) und FB JB – Sport (Fachbereich Jugend und Bildung) haben zu jeder Zeit das Recht, auch wenn das Hausrecht auf den Veranstalter übertragen wurde, die Sportanlage zu betreten und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Stadionordnung sofort Weisungen und Sanktionen auszusprechen.

10.5

Diese Benutzungsordnung tritt am **22.10.2012** in Kraft.

Radevormwald, 27.09.2012



Dr. Josef Korsten
Bürgermeister